

# Polizeiliche Informationssysteme und grundrechtlicher Datenschutz

---

## Gang des Vortrags

- Einordnung und datenschutzrechtliche Struktur polizeilicher Informationssysteme
- Grundrechtliche Anforderungen an die Datenverarbeitung in polizeilichen Informationssystemen
- Anmerkungen zur Informationsordnung des BKAG

# Einordnung und Struktur

- Polizeiliche Informationssysteme als verfahrensexterne Datensammlungen
  - Daten wurden in einem polizeilichen Verfahren i.d.R. für den Verfahrenszweck erhoben
  - Datenbevorratung für zukünftige, i.d.R. noch nicht konkret absehbare Verfahren
  - Abgrenzungen
    - Verfahrensinterne Datensammlungen
    - Unmittelbare Weiterverarbeitung in einem Anschlussverfahren

# Einordnung und Struktur

- Datenschutzrechtliche Strukturierung
  - Betrieb eines polizeilichen Informationssystems als mehraktiger Vorgang
    - Bevorratung von Daten im Informationssystem
    - Überführung bevorrateter Daten in ein neues polizeiliches Verfahren (insb. durch Nutzung oder Übermittlung)
  - Beide Teilakte bedürfen *jeweils* einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis (Art. 8 JI-RL)
  - Datenbevorratung ändert den Verarbeitungszweck, vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b JI-RL

# Grundrechtliche Anforderungen

- Maßstabbildendes Kriterium: Zweckbindung
  - Unionsrecht (Mindeststandard): unterscheide zweckvereinbare Weiterverarbeitung und Zweckänderung, Art. 4 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 JI-RL
  - Deutsches Verfassungsrecht: BKAG-Urteil des BVerfG
    - Differenzierung zwischen weiterer Nutzung und Zweckänderung
    - Relevanz:
      - Identische Anforderungen an das materielle Verarbeitungsziel (Gleichwertigkeitskriterium)
      - Unterschiedliche Anforderungen an den tatsächlichen Verarbeitungsanlass („Spurenansatz“ vs. „konkreter Ermittlungsansatz“)
    - Verhältnis zu der unionsrechtlichen Differenzierung unklar
    - Aber: Anforderungen sind ersichtlich auf *unmittelbare* Datenüberführung in ein neues Verfahren zugeschnitten
    - → Anforderungen an Informationssysteme noch offen

# Grundrechtliche Anforderungen

- Vorschlag:
  - Entwicklung eigenständiger Kriterien für die polizeiliche Informationsordnung
  - (Begrenzte) Berücksichtigung der Verknüpfung von Bevorratung und Datenüberführung
  - Anknüpfungspunkte der Maßstabsbildung
    - Inhalt einer Datensammlung (Art und Ausmaß)
    - Voraussetzungen und Dauer der Bevorratung
    - Voraussetzungen und Ziele der Datenüberführung
    - Zulässige Nutzungsarten im Zielverfahren
  - Parameter stehen in wechselseitigem Kompensationsverhältnis, aber
    - Keine anlasslose oder zeitlich unbegrenzte Datenbevorratung
    - Keine Datenüberführung unterhalb der Schwelle der hypothetischen Datenneuerhebung

# Informationsordnung des BKAG

- Defizit: Keine getrennte Regulierung von Datenbevorratung und Datenüberführung
  - Potenziell kaum begrenzte Datenbevorratung und Datennutzung innerhalb derselben (operativen) Aufgabe des BKA nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 BKAG
  - Keine eigenständige Schwelle für Datennutzungen im Rahmen der Zentralstellenaufgabe nach § 18, § 19 BKAG (insb. kein Verweis auf § 12 BKAG)
- Defizit: Zu weit gefasste Bevorratungstatbestände im Rahmen der Zentralstellenaufgabe, v.a. unspezifische Kriminalprognose nach § 18 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 und 3 BKAG